

Satzung

Freundes- und Fördererkreis des Judozentrums Heubach e.V.

§1 – Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Fördererkreis des Judozentrums Heubach e. V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Heubach, Ostalbkreis und ist dort in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.
- 1.3. Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des Ersten Vorsitzenden.

§2 –Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Nachwuchsarbeit des Judoports in Heubach.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Judoports mit persönlicher, sachlicher und finanzieller Unterstützung des Judozentrums Heubach e.V.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden, die Gewinnung von Sponsoren und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Judozentrums Heubach e.V. verwirklicht.
- 2.5. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§3 – Mittel und Finanzen des Vereins

- 3.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke nach §2 verwendet werden.
- 3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4. Über den steuerlich möglichen Auslagenersatz hinaus werden keine Vergütungen gewährt.
- 3.5. Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand. Ausgaben für Verwaltungsarbeiten können vom Vorstand entschieden werden.
- 3.6. Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen. Die Vorstandsmitglieder haften bei Vergehen gegen diese Kreditklausel mit ihrem eigenem Vermögen.
- 3.7. Über die Zuwendung der Mittel im Einzelnen entscheidet der Vorstand. Die Verwendung der eingenommenen Sponsorengelder wird grundsätzlich innerhalb einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Judozentrum Heubach e.V. und dem Freundes- und Fördererkreis geregelt.

- 3.8. Die Finanzierungsanträge aus dem Judozentrum Heubach e.V. müssen jährlich zum Jahresbeginn, bis spätestens 31. Januar eines Jahres, vorgelegt werden. Die Gliederung der Anträge hat so transparent zu sein, dass die Verwendung der Mittel des Fördervereins zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken erkennbar ist. Bei Bedarf können im Laufe der Saison weitere Anträge gestellt werden. Während der Versammlung wird den Antragstellern die Gelegenheit gegeben, die vorliegenden Anträge persönlich zu erläutern. Bei Bewilligung der Unterstützung ist der Antragsteller verpflichtet, bis zur nächsten Sitzung des Fördervereins Ausgabenbelege vorzulegen. Die Unterstützung kann auch durch Sachspenden erfolgen. Alle Spenden sind vom Verein zu quittieren.

§4 – Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird mit einem Aufnahmeformular beantragt. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Zustimmung der beiden Vorsitzenden.
- 4.3. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4.5. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder sein Ausschluss aus wichtigem Grunde im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme sowie gegen den Ausschluss kann innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitglieder ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so sind die Ablehnung bzw. der Ausschluss unanfechtbar.
- 4.6. Die Mitgliedschaft tritt bei Zahlung des ersten Jahresbeitrages in Kraft.
- 4.7. Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und müssen auch entsprechend dieser Satzung verwaltet werden. Der Spender gilt jedoch ohne Aufnahme nicht als Mitglied.
- 4.8. Jedem Mitglied ist diese Satzung zu übergeben.

§5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder und Förderer

- 5.1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.
- 5.2. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig und haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen.
- 5.3. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung als für sich bindend an.

§6 – Beiträge und Spenden

- 6.1. Die Höhe der Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest. Die Jahreshauptversammlung kann auch Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
- 6.2. Der Beitrag wird im 1. Quartal des laufenden Jahres durch den Kassierer –nach Möglichkeit- im Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- 6.3. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen in Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss der Mitgliedschaft beschließen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung unter Verzugssetzung für die Beitragszahlung anzukündigen.

§7 – Organe des Vereins

- 7.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2. Weiteres Organ ist der Vorstand.

§8 – Mitgliederversammlung

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist im ersten Kalendervierteljahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand und hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu ergehen.
- 8.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- 8.3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Neuwahlen der Vorstandsmitglieder
 - Satzungsänderungen
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 8.4. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, werden in der Versammlung nicht behandelt.
- 8.5. Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahl ist geheim, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Antrag zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 8.6. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- 8.7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm betrifft.
- 8.8. Die Versammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.9. Abstimmungen können auch offen durch Handzeichen erfolgen. Eine Stimmabgabe durch Brief ist möglich. Eine briefliche Stimmabgabe zählt, wenn der Brief bis zum Beginn der Hauptversammlung einem der Vorsitzenden vorliegt. Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen.
- 8.10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Versammlung und der Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- 8.11. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen, für zwei Jahre. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§9 – Der Vorstand und Ehrenvorsitzende

- 9.1. Der Vorstand wird durch die ordentliche Jahreshauptversammlung per Akklamation oder, falls ein Mitglied dies wünscht, in geheimer Wahl auf die Dauer zwei Jahre gewählt.
- 9.2. Der Vorstand besteht aus:
-dem/der Vorsitzenden
-dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
-dem/der Kassierer/in
-dem/der Schriftführer/in
- 9.3. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne der §§26 und 59 BGB. Sie sind zeichnungsberechtigt und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 9.4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- 9.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.6. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Hauptversammlung und unter Einhaltung den Ausschlag.
- 9.7. Vorstandsmitglieder des Judozentrums Heubach e.V. können nicht in den Vorstand des Fördervereins gewählt werden. Vorstandsmitglieder des Freundes und Fördererkreis des Judozentrums Heubach e.V. müssen, sobald sie in den Vorstand eines Judoclubs gewählt worden sind, ihr Vorstandsamt beim Förderverein niederlegen.
- 9.8. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung.

9.9. Ehrenvorsitzender. Ehemalige Vorstandsmitglieder des Freundes- und Fördererkreises, die sich durch herausragende Leistungen im und um den Verein ausgezeichnet haben, können mit Dreiviertel-Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden des Freundes- und Fördererkreises des Judozentrums Heubach e.V. ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit und kann nur entzogen werden, wenn sich das Ehrenmitglied entweder eine ehrenrührige Handlung hat zu Schulden kommen lassen oder bei einem etwaigen fahrlässigen Verstoß gegen eine geltende Satzung des Fördervereins. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen. Das Amt des Ehrenvorsitzenden beinhaltet das Recht, bei allen Sitzungen des Vorstandes und des Genehmigungsausschusses des Fördervereins beratend mitzuwirken. Ehrenvorsitzende sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, aber berechtigt.

§10 – Geschäftsordnung

10.1. Die Geschäftsordnung wird von der Jahreshauptversammlung aufgestellt und beschlossen.

§11 – Auflösung des Vereins

11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit.

11.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Judozentrum Heubach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Unterstützung der Judojugend verwenden darf. Voraussetzung ist, dass das Judozentrum Heubach zu diesem Zeitpunkt steuerlich als gemeinnützig anerkannt ist. Andernfalls darf die Verwendung des Vereinsvermögens nur im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

§12 – Inkrafttreten der Satzung und Satzungsänderungen

12.1. Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 03.05.2002 beschlossen und genehmigt worden. Sie tritt mit der Genehmigung in Kraft.

12.2. Über die Annahme oder Änderung der Satzung wird auf der Hauptversammlung durch Abstimmung entschieden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Der in § 2 genannte Zweck des Freundes- und Fördererkreises kann nicht verändert werden.